

GR. Sissi Potzinger

17.03.2005

A N T R A G

Betr.: Rechtsinformation vor Eheschließung

Erfreulicherweise ist in Graz die Zahl der jährlichen Eheschließungen wieder im Ansteigen - die Ehe ist und bleibt, wie die Bevölkerungswissenschaft belegt, die bei weitem häufigste und stabilste Form des Zusammenlebens. Sie ist nicht nur eine Liebesbeziehung, sondern bedeutet das Eingehen einer dauerhaften, umfassenden Lebensgemeinschaft, die mit Rechten und Pflichten verbunden ist - insbesondere Unterhalt, Treue und Beistand betreffend.

Das Jawort vor dem Standesbeamten ist nicht nur eine Zeremonie, sondern zugleich auch die Übernahme einer rechtlichen Verantwortung gegenüber dem Partner, und zwar in guten wie in schlechten Zeiten.

Wer sich dazu entschließt, den Weg durchs Leben gemeinsam zu gehen, sollte seine Rechte, aber auch seine Pflichten kennen. Derzeit gibt es aber seitens des Standesamtes keinerlei Rechtsinformation vor Eheschließung. Dies wird nicht zuletzt von Scheidungsrichtern und den von Scheidung betroffenen Paaren beklagt - oft erfährt man erst vom Scheidungsanwalt, welche Rechtsfolgen eine Eheschließung hat. In anderen Lebensbereichen wird man sehr wohl rechtzeitig über die Inhalte eines Vertrages aufgeklärt - wenn man beispielsweise ein Grundstück erwirbt, liest der Notar den Vertrag vor und händigt ihn den Vertragspartnern aus.

In letzter Zeit häufen sich in ganz Österreich - und damit wohl in Graz - Fälle, wo das Rechtsinstitut der Ehe in betrügerischer Absicht missbraucht wird - auch auf Bundesebene arbeitet man an der Bekämpfung von Scheinehen. Informationen über den Inhalt des im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) definierten Eherechts wären auch in diesem Zusammenhang ein wichtiger Beitrag.

Vor der standesamtlichen Trauung sollten daher alle Brautpaare über die Rechte und Pflichten, die mit einer Eheschließung verbunden sind, aufgeklärt werden, und zwar mündlich und über Aushändigen einer schriftlichen Information über die wesentlichen Inhalte des Eherechts. Auch ein Hinweis auf kostenlose und anonyme Ehe- und Familienberatungsangebote sollte nicht fehlen. (Gestatten Sie mir den Vergleich: Ein Erste-Hilfe-Kurs ist Voraussetzung für die Erlangung des Führerscheines!)

Wir müssen größtes Interesse daran haben, bestmöglich dazu beizutragen, dass Ehen dauerhaft gelingen! Derzeit erhalten Heiratswillige von der Stadt Graz getreu dem Motto "Liebe geht durch den Magen" ein Kochbuch - eine nette, im Alltag hilfreiche Geste - aber auch die "hard facts" sollten nicht verschwiegen werden!

Daher stellen ich namens des ÖVP-Gemeinderatsclubs folgenden

A n t r a g,

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass Brautpaare in Graz vor der standesamtlichen Trauung verbal und durch Aushändigung einer allgemein verständlichen schriftlichen Information über den Inhalt des Eherechts aufgeklärt werden sowie Hinweise auf Ehe- und Familienberatungsangebote erhalten.

**Gemeinsamer Antrag von SPÖ, ÖVP, KPÖ und den Grünen-ALG,
eingebracht in der Gemeinderatssitzung vom 17.3.2005
von den Grünen-ALG, Klubobfrau Sigi Binder**

Betrifft: Die ersten Zivildienstler

Im Reigen der Jubiläen, die im Jahre 2005 gefeiert werden, scheint eines kaum auf. Ein scheinbar unbedeutendes, das jedoch für die männliche Jugend in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Österreich von nicht zu unterschätzender Bedeutung war: das Zivildienstgesetz.

Politischer Konsens für ein solches Gesetz war in den 60er Jahren und davor kaum herzustellen, da die überwältigende Mehrheit die Pflichterfüllung in der militärischen Verteidigung der im Jahre 1955 selbstgewählten Neutralität sah. Erst die 68er Bewegung und ihre Auswirkungen brachte Bewegung in die Auseinandersetzung mit dieser friedens- wie staatspolitisch wichtigen Thematik. Nach jahrelangen Debatten und politischen Diskussionen wurde das Zivildienstgesetz 1974 beschlossen und ist letztendlich am 1.1. 1975 in Kraft getreten.

Bereits am 1. 4. 1975 meldeten sich die ersten 10 Zivildienstler Österreichs zu ihrem Dienst - beim Landesverband Steiermark des Österreichischen Roten Kreuz. Die Öffentlichkeit reagierte sehr unterschiedlich auf die neue Errungenschaft und nicht selten waren die Betroffenen mit Beschimpfungen wie "Drückeberger" und "Wehrkraftzersetzer" konfrontiert. Auch die Verantwortlichen des Roten Kreuzes mussten damals massivem Widerstand in den eigenen Reihen standhalten.

All jenen, die zur damaligen Zeit trotz Widerständen und öffentlicher Skepsis dazu beigetragen haben, dass heute, 30 Jahre danach, der Zivil-, Gedenk- oder Friedensdienst eine Selbstverständlichkeit geworden ist, gebührt besonderer Dank und Anerkennung. Viele soziale und gesellschaftlich wichtige Einrichtungen wären heute nicht organisierbar, würde es den Zivildienst nicht geben.

Aus den genannten Gründen, stelle ich daher im Namen der oben angeführten Fraktionen den

Antrag

Die zuständigen Stellen der Stadt Graz werden beauftragt, dem Jubiläum „30 Jahre Zivildienstgesetz“ besondere Beachtung zu schenken und den ersten Zivildienstlern Österreichs, die in Graz am 1.4. 1975 ihren Dienst angetreten sind, sowie den damals für die Zivildienstler verantwortlichen MitarbeiterInnen des Roten Kreuzes eine gebührende öffentliche Anerkennung zukommen zu lassen.

Gemeinderat

Mag. Harald Korschelt

An den
GEMEINDERAT
der Landeshauptstadt Graz

Donnerstag, 17. März 2005

Betr.: Neubenennungen von Straßen und Plätzen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Gem. § 45 (2) des Statutes der Landeshauptstadt Graz werden in der Gemeinderatssitzung die vorher diskutierten und beratenen Neubenennungen von öffentlichen Straßen und Plätzen der Landeshauptstadt Graz beschlossen.

Es gibt aber keine genauen Richtlinien oder Definitionen über Voraussetzungen oder Bedingungen, die es ermöglichen, eine objektive Entscheidung zu treffen. Es erfolgt lediglich eine Bewertung der Person, dabei wird aber nur oberflächlich überprüft, ob wohl keine strafrechtlichen oder andere schwerwiegende Gründe gegen die Verwendung des Namens einer vorgeschlagenen Person sprechen. In einem Unterausschuss wird lediglich abgefragt, ob der vorgeschlagene Name Verwendung finden soll.

Meiner Meinung nach sollte die Benennung von öffentlichen Straßen und Plätzen nach Personen, wenn es sich nicht um allgemein bekannte Persönlichkeiten handelt, nur dann erfolgen, wenn sich diese tatsächlich um die Stadt Graz verdient gemacht haben und über einen längeren Zeitraum in Graz gewirkt und gelebt haben. Zusätzlich sollten diese Person auch einen gewissen öffentlichen Bekanntheitsgrad haben und nicht nur einzelnen Personengruppe, wie etwa politischen Parteien, geläufig sein.

Namens des Freiheitlichen Gemeinderatsklubs stelle ich daher den

A n t r a g ,

der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz möge beschließen, dass Richtlinien ausgearbeitet werden, die eine objektive Bewertung der Person und ihrer Verdienste für die Stadt Graz ermöglichen, bevor Straßen und Plätze nach diesen Personen benannt werden.